

# 1. Allgemeines zur GPLB

GPLB ist die Abkürzung für „**G**emeinsame **P**rüfung **L**ohnabgaben und **B**eiträge“. **Zweck** einer GPLB ist es, den **Vertrauensvorschuss** den der Dienstgeber/Abgabepflichtige hinsichtlich der **Selbstbemessungsabgaben** (Lohnsteuer, DB, DZ, Kommunalsteuer) bzw des **Selbstabrechnungsverfahrens** (Sozialversicherung) bekommen hat, darauf zu **überprüfen**, ob er mit diesem sorgsam umgegangen ist. Die Prüfung erfolgt kurzum nach dem Grundsatz „Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser“.

Das Wesen der GPLB ist die **Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben und Beiträge in einem Prüfungsvorgang** durch ein Prüforgan.

## Allgemeine Bestimmung über die Erhebung der Abgaben

Im Rahmen der Abwicklung der GPLB gelten als einheitliches Verfahrensrecht die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO). Zur Durchführung einer GPLB sieht die BAO das „Instrument“ der Außenprüfung (§§ 147 ff BAO) vor.

Die Abgabenbehörden haben darauf zu achten<sup>1</sup>, dass

- **alle Abgabepflichtigen** nach den Abgabenvorschriften erfasst und **gleichmäßig behandelt** werden,
- sowie darüber zu wachen, dass **Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt** werden.

### Hinweis

Auch eine allfällige rechtswidrige Anwendung des Gesetzes bei der Erlassung von Verwaltungsakten gegenüber anderen Betroffenen gibt niemandem ein Recht auf diesbezügliche Gleichbehandlung („im Unrecht“).<sup>2</sup>

Wird beispielsweise beim Mitbewerber die Steuerfreiheit einer SEG-Zulage (zu Unrecht) anerkannt, lässt dies nicht darauf schließen, dass – aufgrund der Gleichmäßigkeit der Besteuerung – die Abgabefreiheit beim „zu prüfenden Unternehmen“ ebenfalls anerkannt wird.

## Ablauf einer GPLB

Der Ablauf einer GPLB ist simpel. Sie geht von der **Ankündigung** über den **Prüfungsbeginn** bis zum anschließenden Ermittlungs- und Beweisverfahren und **endet mit Anberaumung der Schlussbesprechung**.

<sup>1</sup> § 114 Abs 1 BAO.

<sup>2</sup> VwGH 30.1.2014, 2011/15/0040.

Falls der Abgabepflichtige mit dem **Prüfergebnis nicht einverstanden** ist, kann er in der Folge nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens (GPLB) ein **Rechtsmittelverfahren** bei der jeweiligen Behörde führen und das Ergebnis der Prüfung somit einer richterlichen Kontrolle zuführen. Er kann gegen die vom Finanzamt oder der Gemeinde bzw Magistrat erlassenen Bescheide ein Rechtsmittel einbringen. Im Bereich der Sozialversicherung kann er bei der **Österreichischen Gesundheitskasse einen Bescheid beantragen**, gegen den er ein Rechtsmittel einbringen kann.

Eine GPLB kann aber auch **Auslöser für ein Finanzstrafverfahren** sein, wenn sich im Zuge des Abgabeverfahrens der Verdacht eines im FinStrG umschriebenen Finanzvergehens (§§ 33 ff FinStrG) ergibt.

### GPLB – Faires Verfahren

Da eine GPLB nur anhand von gesetzlichen Vorschriften erfolgen darf und die gesamten Verfahrensabläufe in der Regel vorhersehbar sind, muss man davor keine Angst haben.

Die Abgabenbehörden haben die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind.<sup>3</sup>

Daraus lässt sich folgender gesetzliche Auftrag ableiten:

---

Die Beitrags- und Bemessungsgrundlagen sind korrekt zu ermitteln! Ein möglichst hohes Mehrergebnis oder eine „Erfolgsstatistik“ ist in dieser Bestimmung nicht erkennbar!

---

Die Sachverhaltsermittlung muss zu einer vollständigen und wahrheitsgemäßen Feststellung des Sachverhaltes führen. Diesbezüglich ist auch auf die – teilweise sogar erhöhte – **Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen zu verweisen**. Ein Sachverhalt kann nur dann einer korrekten Beurteilung zugeführt werden, wenn alle bedeutenden Umstände **vollständig und wahrheitsgemäß offengelegt** worden sind.

Im Prinzip muss ein jeder Unternehmer Interesse an einer GPLB haben:

- Zur **Bestätigung** einer **ordnungsgemäßen Lohnverrechnung**
- Zur **Aufdeckung** von **Unregelmäßigkeiten bei Mitbewerbern** (Herausfiltern der „schwarzen Schafe“)

### Hinweis

Die Prüforgane haben Angaben und Umstände auch zugunsten des Abgabepflichtigen zu prüfen und zu würdigen!<sup>4</sup>

---

3 § 115 Abs 1 BAO.

4 § 115 Abs 3 BAO.

## 1.1. Rechtsgrundlagen einer GPLB

Eine GPLB erfolgt aufgrund klarer gesetzlicher Vorgaben ohne Willkür der Behörden. Bereits in der Verfassung (Art 18 Abs 1 B-VG) – quasi als Generalnorm – ist geregelt, dass die gesamte Verwaltung nur aufgrund von Gesetzen ausgeübt werden darf.

### 1.1.1. Beitrags- und abgabenrechtliche Bestimmungen

Von einer GPLB sind folgende drei Bereiche umfasst:

#### Lohnsteuerprüfung (§ 86 Abs 1 EStG)

- Überprüfung der **Lohnsteuer**
- Überprüfung der **Abzugsteuer** (§ 99 Abs 1 Z 1, Z 4 und Z 5 zweiter Fall EStG)
- Überprüfung des **Dienstgeberbeitrages zum Familienlastenausgleichsfonds** (§ 41 FLAG)
- Überprüfung des **Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag** (§ 122 Abs 8 WKG 1998)

#### Sozialversicherungsprüfung (§ 41a Abs 1 ASVG)

- Überprüfung der **Einhaltung der Meldeverpflichtungen** in allen Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten
- Überprüfung der **Beitragsabrechnung** (zB Überprüfung des Anspruchslohnes, Anwendung der richtigen lohngestaltenden Vorschrift und deren richtige Einstufung, Lohnausfallsprinzip)
- Überprüfung der beschäftigungskonformen Meldung der Zeiten der Pflichtversicherung
- Prüfung aller **Grundlagen von Geldleistungen** (Krankengeld, Wochengeld, Arbeitslosengeld usw)
- **Beratung** in Fragen von **Melde-, Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten**

#### Kommunalsteuerprüfung (§ 14 Abs 1 KommStG)

- Überprüfung der **Kommunalsteuer**

### 1.1.2. Durchführung der Prüfung

Die Durchführung einer GPLB obliegt der **Österreichischen Gesundheitskasse** bzw dem Finanzamt der Betriebsstätte. Das Finanzamt der Betriebsstätte hat sich für die Durchführung der Prüfung des **Prüfdienstes für Lohnabgaben und Beiträge** zu bedienen.<sup>5</sup>

---

5 § 86 Abs 1 EStG iVm § 5 Abs 1 PLABG bzw § 41a Abs 1 ASVG.

### Hinweis

Da es sich bei der GPLB um eine gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge handelt, wird sie **abwechselnd von der ÖGK oder dem Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge** durchgeführt.

### Fachliches Weisungsrecht

Bei der Durchführung der **Lohnsteuerprüfung** ist das **Prüfungsorgan der Österreichischen Gesundheitskasse als Organ des Finanzamtes tätig** und unterliegt **dessen fachlicher Weisung**. Das für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt ist von der Prüfung sowie auf Anfrage vom Stand des Prüfungsverfahrens zu unterrichten; nach Abschluss der Außenprüfung ist es vom Inhalt des Prüfungsberichtes oder der aufgenommenen Niederschrift zu verständigen. Das Finanzamt ist an das Prüfungsergebnis nicht gebunden.<sup>6</sup>

Bei der Durchführung der **Kommunalsteuerprüfung** ist das **Prüfungsorgan der Österreichischen Gesundheitskasse als Organ der erhebungsberechtigten Gemeinde tätig** und unterliegt **deren fachlicher Weisung**. Die erhebungsberechtigte Gemeinde ist von der Prüfung sowie auf Anfrage vom Stand des Prüfungsverfahrens zu unterrichten; nach Abschluss der Außenprüfung ist sie vom Inhalt des Prüfungsberichtes oder der aufgenommenen Niederschrift zu verständigen. Die Gemeinde ist an das Prüfungsergebnis nicht gebunden.<sup>7</sup>

Das **Organ des Prüfdienstes für Lohnabgaben und Beiträge** wird bei der Lohnsteuerprüfung als Organ des für die Erhebung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamtes, bei der Sozialversicherungsprüfung als Organ der Österreichischen Gesundheitskasse bzw der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und bei der Kommunalsteuerprüfung als Organ der jeweils erhebungsberechtigten Gemeinde tätig. Das Prüforgan unterliegt dabei der **fachlichen Weisungsbefugnis der jeweils erhebungsberechtigten Institution (Finanzamt, ÖGK, BVAEB, Gemeinde)**.<sup>8</sup>

### Anforderungsrecht der Gemeinden

Die Gemeinden sind berechtigt, in **begründeten Einzelfällen eine Kommunalsteuerprüfung anzufordern** (§ 14 KommStG). Wird der Anforderung weder von einem Finanzamt noch von der Österreichischen Gesundheitskasse innerhalb von drei Monaten Folge geleistet, hat die Gemeinde das Recht, eine Kommunalsteuerprüfung nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung über Außenprüfungen durchzuführen. In diesem Fall sind das für die Erhebung der Lohnsteuer zuständige Finanzamt und die Österreichische Gesundheitskasse von der Prüfung zu verständigen.

---

6 § 41a Abs 2 ASVG.

7 § 41a Abs 3 ASVG.

8 § 5 Abs 2 PLABG.

### 1.1.3. Prüfungsbeirat zur Kooperation und Koordinierung

Für Zwecke der Kooperation und der Koordinierung in Angelegenheiten der Prüfung von Lohnabgaben und Beiträgen ist ein **Prüfungsbeirat beim Bundesminister für Finanzen** einzurichten.<sup>9</sup>

#### Zusammensetzung des Prüfungsbeirates

Der Prüfungsbeirat besteht aus

- **zwei** Vertretern des **Bundesministers für Finanzen**,
- **zwei** Vertretern der für die **Erhebung der Lohnsteuer zuständigen Finanzämter**,
- **zwei** Vertretern des **Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**,
- **zwei** Vertretern der **Österreichischen Gesundheitskasse** und **einem** Vertreter der **BVAEB** für die in § 30a Abs 1a B-KUVG genannten Versicherungsverhältnisse,
- **einem** Vertreter des **Österreichischen Gemeindebundes** sowie
- **einem** Vertreter des **Österreichischen Städtebundes**.

Der **Vorsitzende** wird vom **Bundesminister für Finanzen** aus dem Kreis seiner Vertreter bestellt. Der **Stellvertreter** des Vorsitzenden wird von der **Österreichischen Gesundheitskasse** aus dem Kreis ihrer Vertreter bestellt.

Die Mitglieder werden für die **Dauer von fünf Jahren** entsendet.

#### Aufgaben des Prüfungsbeirates

Dem Prüfungsbeirat obliegen

- die Festlegung von Grundsätzen und allgemeinen Zielen für die Prüfung und für die Prüfpläne,
- die Festlegung von Kennzahlen sowie deren Controlling,
- die Kooperation und Koordinierung zwischen den jeweils entsendenden Institutionen,
- die Festlegung eines gemeinsamen Budgets für die Weiterentwicklung der gemeinsamen IT-Anwendungen sowie für das Competence Center GPLA (CC-GPLA) mit dem IT-Betrieb sowie
- die Festlegung von Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung der jeweiligen Bediensteten.

Für **Zwecke der operativen Unterstützung** des Prüfungsbeirates kann ein **Unterausschuss** eingerichtet werden.

Der **Prüfungsbeirat** hat für jedes Kalenderjahr einen **Bericht über seine Tätigkeit** und die dabei gesammelten Erfahrungen zu erstellen und **bis zum 31. Mai**

---

<sup>9</sup> § 6 PLABG.

des Folgejahres dem Bundesminister für **Finanzen**, dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie der **Österreichischen Gesundheitskasse** und der BVAEB **vorzulegen**.

### 1.1.4. Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Die Durchführung einer GPLB erfolgt – wie bereits erwähnt – nach den verfahrensrechtlichen **Bestimmungen** der **Bundesabgabenordnung (BAO)**. Für die Sozialversicherungsprüfung gelten ebenfalls die Vorschriften der BAO. Sie gibt die „Spielregeln“ vor, an die sich die Prüforgane bei einer GPLB zu halten haben.<sup>10</sup>

Zusätzlich sind noch die gesetzlichen **Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes (FinStrG)**, wie beispielsweise

- Mitteilungspflicht bzw Verdachtsmeldung (§ 80 FinStrG)
- Selbstanzeige (§ 29 FinStrG)
- Verkürzungszuschlag (§ 30a FinStrG)
- finanzstrafrechtliche Prüfung (iSd § 99 Abs 2 FinStrG)

zu beachten.

#### „Normale“ Außenprüfung

Bei jedem, der zur Führung von Büchern oder von Aufzeichnungen oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, kann die Abgabenbehörde jederzeit alle für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse prüfen (Außenprüfung).<sup>11</sup>

#### „Finanzstrafrechtliche“ Außenprüfung

Die Finanzstrafbehörde ist auch befugt, zur Klärung des Sachverhaltes Nachschauen und Prüfungen im Sinne der Abgaben- oder Monopolvorschriften anzuordnen.<sup>12</sup>

Die **Prüfkompetenz** bei finanzstrafrechtlichen Außenprüfungen liegt **ausschließlich** beim **Prüfdienst für Lohnabhängige Abgaben und Beiträge der Finanzverwaltung**. Von der ÖGK werden derartige Prüfungen nicht abgewickelt.

Für die **Durchführung** einer **Prüfung** gem § 99 Abs 2 FinStrG gelten die **Bestimmungen der BAO**. Lediglich die **Einschränkungen des Wiederholungsprüfungsverbot**es (§ 148 Abs 3 und Abs 5 BAO) finden **keine Anwendung**. Es ist allerdings auch aufgrund der in § 99 Abs 2 FinStrG normierten Befugnisübertragung zur Vermeidung von Rechtsverletzungen und damit sich im Strafverfahren ergebenden Be-

---

10 § 4 PLABG bzw § 41a Abs 1 letzter Satz ASVG.

11 § 147 Abs 1 BAO.

12 § 99 Abs 2 FinStrG.

weisverwertungsverboten auf strafverfahrensrechtliche Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Zusätzlich ist im **Prüfungsauftrag festzuhalten**, worin der **Tatverdacht liegt (Begründung)** und **gegen wen** sich der **Verdacht** richtet.

### 1.2. Auswahl und Einteilung der zu prüfenden Betriebe

Bei Ankündigung einer GPLB erhalten die Prüforgane häufig die Frage, warum denn schon wieder eine Prüfung erfolge?

Nach Möglichkeit ist bei der Fallauswahl auf eine flächendeckende und zeitlich lückenlose Prüfung in Abständen von drei bis fünf Jahren zu achten. Da sich aber der Umfang einer GPLB durch gesetzliche Änderungen (zB LSD-BG, Abzugsteuer, COVID-19-Kurzarbeit) ständig erweitert, das Prüfungspersonal aber nicht aufgestockt wird, ist eine lückenlose Prüfung nicht mehr in allen Fällen möglich. Die computerunterstützte Auswahl der Prüfungsfälle orientiert sich an zahlreichen Kriterien, im Bereich der Finanz unter anderem an den im § 114 BAO enthaltenen Forderungen (Gleichmäßigkeit der Besteuerung, ungerechtfertigte Verkürzung der Abgaben).

Ein **Antrag auf Durchführung einer Lohnsteuerprüfung** nach § 86 EStG ist **im Gesetz nicht vorgesehen**.<sup>13</sup>

#### 1.2.1. Auswahlgründe für eine Prüfung

Folgende **fünf Gründe** können dazu führen, dass eine GPLB durchgeführt wird:

##### **Anforderungsrecht der Gemeinden**

Gemäß § 14 KommStG ist auf Anforderung einer Gemeinde eine Kommunalsteuerprüfung durchzuführen.

##### **Zeitauswahl**

Nach Möglichkeit sollen die Beitrags- und Veranlagungszeiträume einer lückenlosen Prüfung zugeführt werden. Anhand der letztgeprüften Zeiträume werden unter Berücksichtigung der Verjährungsbestimmungen Fälle ausgewählt.

##### **Insolvenz des Betriebes**

Die Behörden sind in aller Regel ebenfalls Gläubiger in einem Insolvenzverfahren. Zur Feststellung der offenen Forderungen sowie der Sicherung der Beitragsgrundlagen im Bereich der Sozialversicherung ist im Falle einer Insolvenz in den meisten Fällen eine GPLB erforderlich.

---

<sup>13</sup> BFG 14.7.2022, RV/3100336/2022.

### Risikoauswahl

Predictive-Analytics Methoden und softwaregestützte Datenanalysen sollen bei der Fallauswahl Risikofälle rasch und treffsicher identifizieren. Die Rechtsgrundlage für softwaregestützte (Risiko-)Fallauswahl bildet § 48d bzw § 114 Abs 4 BAO.

### Einzelauswahl (Bedarfsprüfung)

In folgenden Fällen kann eine Bedarfsprüfung angeregt werden:

- (anonyme) **aussagekräftige Anzeigen** (zB von gekränkten bzw verärgerten Lebenspartnern, Mitbewerbern, entlassenen frustrierten (Ex-)Arbeitnehmern, Nachbarschaft)
- **Kontrollmitteilungen** gem § 114 Abs 1 zweiter Satz BAO aufgrund von Ermittlungen (zB GPLB, Betriebsprüfung, Finanzpolizei) bei anderen Abgabepflichtigen

---

#### Beispiel

Im Rahmen einer GPLB wird bei einem wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer die Privatnutzung des firmeneigenen KFZ festgestellt und den Bemessungsgrundlagen hinsichtlich DB, DZ und KommSt hinzugerechnet. Vom Prüforgan wird eine Kontrollmitteilung gem § 114 Abs 1 BAO an das zuständige Finanzamt übermittelt. Dieses wiederum regt eine Prüfung hinsichtlich der Einkommensteuer an.

---

**Anonyme Mitteilungen** sowie Aussagen anonym bleiben wollender Personen können zwar einen **Verdacht begründen**, der zu entsprechenden **Ermittlungen und Nachforschungen berechtigt**, als **Beweismittel zur Begründung von Feststellungen** im Bescheid dürfen sie jedoch **nicht herangezogen** werden.<sup>14</sup>

### 1.2.2. Betriebskategorien

Nach den Bestimmungen des § 221 UGB erfolgt die **Einteilung der Betriebe in (G)roß-, (M)ittel- und (K)leinbetrieb** nach den im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern (AN). Innerhalb der jeweiligen Gruppe erfolgt im Bereich der GPLB eine weitere Abstufung.<sup>15</sup>

| Anzahl AN | K3    | K2 | K1 | M   | M0  | G3  | G2    | G1    |
|-----------|-------|----|----|-----|-----|-----|-------|-------|
| von       | keine | 1  | 6  | 51  | 101 | 251 | 500   | über  |
| bis       | AN    | 5  | 50 | 100 | 250 | 500 | 3.000 | 3.000 |

---

14 VwGH 18.10.1988, 88/14/0092, VwGH 8.3.2022, Ra 2020/15/0010.

15 Erlass des BMF 280000/0103-IV/2/2008 vom 10.12.2008.